

Ausbildungsvertrag

1. Vertragspartner	
Ausbildungseinrichtung	Gustav Mahler Privatuniversität für Musik (GMPU)
Standort	Mießtaler Straße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Studiengang (Bachelor/Master, IGP/MAK)	
Studienrichtung (Klassik, Jazz etc.)	
Studienfach (zkF/Instrument)	
Matrikelnummer	
Name der*des Studierenden (Familienname, Vorname)	
Geburtsdatum	
Adresse	
Staatsbürgerschaft	

Nur bei minderjährigen Studierenden auszufüllen:

Name der*des gesetzlichen Vertreterin*s	
Adresse	
Geburtsdatum	

2. Präambel

Die*Der Studierende wird von der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik lt. Punkt 1. zum Studium zugelassen.

Die GMPU verpflichtet sich auf Grundlage dieses Ausbildungsvertrages zur Planung und Durchführung des Studiums gemäß den jeweils gültigen Curricula in der Regelstudienzeit.

Die*Der Studierende verpflichtet sich zur Einhaltung des jeweils gültigen Curriculums, der Einhaltung einer guten wissenschaftlichen Praxis und der zielstrebigem Absolvierung des Studiums.

Zum Beginn und zur Fortsetzung des Studiums ist die*der Studierende verpflichtet, den Studienbeitrag sowie allfällige sonstige Gebühren (ÖH-Beitrag) fristgerecht zu entrichten und die benötigten Daten für das Zahlungsverfahren rechtzeitig bekanntzugeben.

Dieser Ausbildungsvertrag tritt nach Unterfertigung der*des Vizerektorin*s und der*des Studierenden in Kraft und gilt bis zur Beendigung des Studiums.

3. Rechte und Pflichten GMPU

Die Studien- und Prüfungsgebühren werden einmal jährlich (zum Wintersemester) an die Preisentwicklung angepasst. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlautebare Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den 01.03.2022 errechnete Indexzahl. Die Veränderungsrate wird jeweils auf eine Dezimalstelle genau abgerundet. Für alle Studien sind derzeit 2 Toleranzsemester nach Überschreiten der curricular festgelegten Regelstudienzeit vorgesehen bzw. möglich. Ab dem zweiten Toleranzsemester werden allerdings die Studiengebühren um 50 % erhöht.

Weiters ist die GMPU verpflichtet, einen ÖH-Beitrag je Semester in der jeweils geltenden Höhe einzuhoben, welcher in der Folge an die Österreichische Hochschüler*innenschaft überwiesen wird.

Der Studienort kann, nach vorheriger Information, durch die GMPU einseitig verlegt werden.

Die GMPU verpflichtet sich, der*dem Studierenden alle notwendigen Informationen zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wird auch ein EDV-Benutzerkonto mit E-Mail-Adresse eingerichtet, über welche die elektronische Kommunikation und Information erfolgt.

Die GMPU ist verpflichtet, der*dem Studierenden einen Studierendenausweis, leistungsgemäße Studienerfolgsnachweise und Abschlussdokumente nach erfolgreichem Studienabschluss auszustellen, sofern die*der Studierende allenfalls bestehende offene Forderungen der GMPU beglichen hat.

4. Rechte und Pflichten Studierende

Studierende der GMPU haben das Recht auf Vertretung ihrer Interessen in Form einer Studierendenvertretung und sind Mitglieder der Österreichischen Hochschüler*innenschaft (ÖH), somit bei den ÖH

Wahlen wahl- und stimmberechtigt und im Rahmen der Studierendenversicherung der ÖH unfall- und haftpflichtversichert.

Der*Dem Studierenden steht nach Maßgabe des Lehrveranstaltungsangebots Lernfreiheit zu, wobei die Vorgaben der Studieneingangsphase und die fristgerechten An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen einzuhalten sind.

Die*Der Studierende verpflichtet sich zur Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen und auch zur Mitwirkung am Konzertleben der GMPU im Sinne der Förderung des eigenen Fortschritts in der Musikausbildung. Der Veranstaltungsort kann hierbei vom Hauptstandort der GMPU abweichen. Bei Verhinderung an der Teilnahme von Lehrveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen sind Studierende verpflichtet, dies rechtzeitig der*dem Veranstaltungsleiter*in bekanntzugeben.

Die*Der Studierende hat das Recht und ist aufgerufen, sich aktiv an den von der GMPU durchgeführten Evaluierungen zu beteiligen, um an der qualitativen Weiterentwicklung von Studium und Lehre mitzuwirken.

Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

Die*Der Studierende, deren*dessen Muttersprache nicht Deutsch ist, ist verpflichtet, den Nachweis der Sprachkenntnis für das Bachelorstudium Niveaustufe B1 und für das Masterstudium Niveaustufe B2 (des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER) bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

Die*Der Studierende verpflichtet sich dazu, die im Rahmen des Studiums zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bibliotheksmedien (Print- und E-Medien), Schlüssel und sonstigen Materialien pfleglich und ordnungsgemäß zu behandeln und nur für studieneigene und bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, andernfalls kann die*der Studierende für Schäden, Verlust und Untergang dieser Materialien haftbar gemacht werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Studienabschluss sind die Materialien unverzüglich zu retournieren, andernfalls behält sich die GMPU rechtliche Schritte vor und kann die Ausstellung des Abschlusszeugnisses verweigern.

Die*Der Studierende verpflichtet sich zur Meldung von Schäden, welche am Eigentum der GMPU aufgetreten sind.

Die*Der Studierende hat Änderungen der Studiendaten unverzüglich im Studienservice bekanntzugeben.

Die*Der Studierende verpflichtet sich, das eingerichtete EDV-Benutzerkonto mit E-Mail-Adresse nur für Zwecke des Studiums zu gebrauchen und die GMPU diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Weitergabe des Passworts für den Studierenden-Account ist verboten.

Die*Der Studierende ist verpflichtet, alle Anliegen schriftlich im Studienservice einzubringen, wenn sie*er Anspruch auf Erledigung dieser Anliegen erheben möchte.

Im Falle eines Anrechnungswunschs von Prüfungen oder Studienleistungen ist die*der Studierende verpflichtet, ein schriftliches Ansuchen im Studienservice einzubringen. Gegen eine ablehnende Stellungnahme besteht kein Rechtsmittel.

5. Urheber- und Werknutzungsrechte, Werknutzungsbewilligung

Der*dem Studierenden stehen sämtliche gesetzlich vorgesehene Urheber- und Werknutzungsrechte an allen von ihr*ihm im Rahmen des Studiums und/oder Lehr- und/oder Forschungstätigkeit an der Privatuniversität geschaffenen Werke, in künstlerischer oder wissenschaftlicher Hinsicht, zu.

Gleichzeitig räumt die*der Studierende der GMPU unentgeltlich eine umfassende, zeitlich auf 15 Jahre begrenzte, nicht exklusive Werknutzungsbewilligung an allen von ihr*ihm im Rahmen des Studiums und/oder Lehr- und/oder Forschungstätigkeit an der GMPU geschaffenen Werke, seien sie künstlerischer oder wissenschaftlicher Natur, ein. Dieses Recht umfasst insbesondere die Berechtigung, Werke vorzutragen, aufzuführen, zu bearbeiten, auf jede technisch mögliche Art zu vervielfältigen und zu verbreiten, im Rundfunk zu senden, in Sammlungen aufzunehmen und wiederzugeben.

Die*Der Studierende räumt der GMPU des Weiteren unentgeltlich das zeitlich auf 15 Jahre begrenzte, nicht exklusive Recht ein, Aufzeichnungen in jeder technisch möglichen Art von Vorträgen und/oder Aufführungen von Bühnen- oder Musikwerken, an denen die*der Studierende im Rahmen des Studiums und/oder Lehr- und/oder Forschungstätigkeit an der GMPU mitwirkt, zu machen und diese Aufzeichnungen zu vervielfältigen und in jeder technisch möglichen Art zu senden und sonst zu verwerten.

6. Datenschutz

Die GMPU ist zur automationsunterstützten Bearbeitung personenbezogener Daten und zur Weitergabe von statistischen personenbezogenen Daten berechtigt. Fotos, Aufnahmen und Dokumentationen, welche von der*vom Studierenden oder durch die*den Studierende*n im Rahmen des Studiums entstanden sind, werden im Rahmen der Zielsetzung gemäß Satzung und Regelwerk der GMPU veröffentlicht.

Soweit es für den Zweck des Studienbetriebs erforderlich ist personenbezogene Daten der Studierenden zu verarbeiten, stützt sich die GMPU auf Art 6 Abs 1 lit b DSGVO. Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist, stützt sich die GMPU auf Art 6 Abs 1 lit c DSGVO. Es wird darauf hingewiesen, dass die GMPU aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten der*des Studierenden verpflichtet ist (z.B. Weitergaben gemäß Bildungsdokumentationsgesetz – BilDokG, Meldung der Studierendenevidenz an die ÖH).

Gem. Art 6 Abs 1 lit c DSGVO verarbeitet die GMPU zur Durchführung von statistischen, auch automationsunterstützten Erhebungen unter Angabe allfälliger Studierenden betreffenden Personenkennziffern personenbezogenen Daten. Die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben sind geheim zu halten. Wer der Auskunftspflicht durch Verweigerung der Auskunft nicht nachkommt oder wesentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 11 des Bundesstatistikgesetzes geahndet wird.

Im Falle der Mitarbeit an (Forschungs-/Praxis-/Kooperations-) Projekten werden zum Zwecke der Kalkulation, Administration, Abrechnung und zur Erfüllung der Berichtspflichten personenbezogene Daten benötigt. Gem. Art 6 Abs 1 lit b ist die GMPU berechtigt diese personenbezogenen Daten an die kooperative Förderungseinrichtung gegebenenfalls auch nach Abschluss des Studiums weiterzugeben,

soweit dies als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel bzw. zur Abrechnung erforderlich ist und die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

Für weiterführende Informationen dient die Datenschutzerklärung der GMPU, welche unter <https://www.gmpu.ac.at/datenschutz> dauerhaft abrufbar ist.

7. Einhaltung der Ordnungsvorschriften

Weitere für dieses Vertragsverhältnis einzubeziehende Regelungen sind einschlägige Bestimmungen der Satzung insbesondere die Studien- und Prüfungsordnung, die Haus-, Brandschutz- und Bibliotheksordnung, das COVID-19-Präventionsmaßnahmen-Handbuch sowie der Verhaltenskodex der GMPU für alle Universitätsangehörigen in den jeweils gültigen Fassungen. Die*Der Studierende nimmt dies zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden.

8. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann von der*dem Studierenden jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung nach dem 01.09. ist die gesamte Studiengebühr für das kommende Wintersemester, bei Kündigung nach dem 01.02. die gesamte Studiengebühr für das kommende Sommersemester, zu bezahlen.

Die GMPU kann diesen Ausbildungsvertrag nur aus wichtigen Gründen schriftlich aufkündigen. Zu diesen wichtigen Gründen zählen grobe Verstöße der*des Studierenden gegen ihre*seine Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere wenn:

- der ÖH- und Studienbeitrag trotz zweimaliger Nachfristsetzung nicht entrichtet wird;
- die Studieneingangsphase gemäß den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung nicht positiv absolviert wird;
- die im Studienplan vorgesehene Studienzeit ohne Genehmigung überschritten wird;
- ein disziplinäres Verhalten geeignet ist, den Unterricht zu beeinträchtigen oder dem Ansehen der GMPU zu schaden;
- sonstige grobe Verstöße gegen Ordnungsvorschriften und/oder Vertragsbestandteile vorliegen.

Nur den soeben genannten Punkten gleichzuhaltende Verstöße berechtigen die GMPU ebenfalls zur Vertragsauflösung.

Die Beendigung des Ausbildungsvertrages erfolgt überdies bei:

- positivem Abschluss des Studiums,
- einvernehmlicher Auflösung.

Hat der*die Studierende den Ausbildungsvertrag elektronisch über die Website der GMPU abgeschlossen, hat er*sie das Recht, binnen vierzehn Tagen nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen diesen Ausbildungsvertrag zu widerrufen.

Für weiterführende Informationen dient die Widerrufsbelehrung samt Widerrufsformular der GMPU, welche unter www.gmpu.ac.at dauerhaft abrufbar sind.

9. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Ausbildungsvertrag bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftlichkeit.

Für Klagen gegen die GMPU ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee zuständig. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der*des Studierenden die gesetzlich vorgesehen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.

Für Klagen gegen die*den Studierende*n gilt der jeweilige Verbrauchergerichtsstand.

Im Falle, dass eine Bestimmung dieses Ausbildungsvertrages ungültig oder unwirksam wird, so berührt dies nicht die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen.

Ort und Datum

Für die GMPU Vizerektor*in

Die*Der Studierende oder gesetzliche*r Vertreter*in